



An  
LandesleiterIn  
BundesreferentIn

Per E-Mail

**Bundesleitung**  
**Brandner Heinrich, MBA**  
Präsident

Hoferaugasse 6 Top 8 | 5500 Bischofshofen

Tel.: +43 664 1057946

Mail: praesident@owr.at

Wien, am 15.05.2021

## Betreff: **COVID19: Empfehlungen für Dienstbetrieb, Ausbildungen, Besprechungen und Übungen für die Bundesleitung**

Mit 19. Mai 2021 kommt es zu bundesweiten Lockerungen der COVID Regelungen. Die hohe Impfungsrate in den besonders gefährdeten Personengruppen lässt dies zu. Trotz der Lockerungen sind weiterhin strenge Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Grundsätzlich wird innerhalb der Österreichischen Wasserrettung für

**alle geplanten Aktivitäten**  
(Kurse, Sitzungen, Übungen, geplante Einsätze,...)

### **ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr\***

\*Im weiteren Text wird dieser Nachweis auch 3G Regel genannt (Getestet, Geimpft, Genesen).

gemäß des Bundesgesetzblattes 214. COVID-19 Öffnungsverordnung §1 (2) aller Teilnehmer gefordert. (siehe Anhang)

§19 (8) nicht zutreffend im Rahmen der ÖWR.

Für diese Kinder wird in der ÖWR auch ein vorort überwachter Schnelltest ohne QR-Code (Lollipop-, Nasenbohrer- oder Gurgeltest) akzeptiert!

Zum Infektionsschutz sind unabhängig von diesem Nachweis

- in Innenräumen und Fahrzeugen immer,
- im Alarmeinsatz soweit möglich
- sowie im Freien sobald der Sicherheitsabstand von 2 Metern nicht garantiert werden kann,

**FFP2 Masken** zu tragen.



COVID Testungen sind ein sinnvolles Werkzeug um viele positive Personen in einer großen Gruppe zu finden. Die Tests geben jedoch keinerlei Sicherheit, dass alle Teilnehmer tatsächlich keine COVID Infektion haben (über 50% der asymptomatisch Covid Positiven werden nicht erfasst). Aus diesem Grund befreit ein Test keinesfalls von der FFP2 Tragepflicht!

Es gelten außerdem allgemein gültigen **Hygienemaßnahmen**:

- **Händedesinfektion** zumindest beim Betreten von ÖWR Räumlichkeiten und Fahrzeugen und beim Verlassen dieser.
- **Mindestabstand**: Bei allen Tätigkeiten der Wasserrettung muss ein Mindestabstand von 2 Meter zu anderen Personen eingehalten werden. Ein kurzfristiges Unterschreiten ist nur gestattet, wenn dies z.B. aus kurstechnischen Gründen unbedingt notwendig ist. Auch an den Sitzplätzen sind die FFP2 Masken zu tragen!
- Regelmäßige **Desinfektion** neuralgischer Punkte (Lenkräder, Türgriffe, Tastaturen, Arbeitsflächen, Funkgeräte, Füllanlagen, etc.) in den Einsatzstellen und den Fahrzeugen.
- Im Rahmen von Veranstaltungen darf **keine Verpflegung** angeboten werden. Vor allem bei ungeschütztem Kontakt (wie einem gemeinsamen Mittagessen oder Kaffee) kommt es zur höchsten Zahl an Übertragungen.

Bei allen Zusammenkünften (Einsätze, Kursen, Übungen, ...) ist eine genaue Aufzeichnungen der Anwesenden zu erheben. Diese Liste beinhaltet Vor- und Nachname sowie Telefonnummer und Adresse der Teilnehmer und ist für mindestens 28 Tage aufzubewahren.

**Personen mit Krankheitsgefühl** (Husten, Halsschmerzen, Fieber, ...) dürfen nicht an Dienststellen, Einsatzstellen, etc. erscheinen

## **Ausbildung:**

Notwendige interne und externe Schulungen und Ausbildungen in den Fachbereichen können unter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen (incl. 3G Regel) durchgeführt werden. Direkter Kontakt sollte vermieden werden. Die Gruppengrößen sind an die räumlichen Gegebenheiten anzupassen, sodass die Abstände eingehalten werden können.

Grundsätzlich sollten Ausbildungen und Schulungen soweit möglich über online Plattformen als Videochat o.ä. abgehalten werden.



## **Schwimmkurse:**

Schwimmkurse können wieder angeboten werden.

Unabhängig der Altersklassen müssen alle Teilnehmer und das Lehrpersonal zwingend die „3G Regeln“ erfüllen.

Außerhalb des Wassers muss soweit möglich ein FFP 2 Mundschutz getragen werden.

Um größere Clusterbildungen zu vermeiden, muss eine Paarbildung stattfinden und die Übungen sollten streng in diesen Gruppierungen durchgeführt werden. Eine Dokumentation der Anwesenden und der Paarbildungen muss geführt werden!

## **Übungen:**

Übungen (Erhalt der Einsatzbereitschaft), können unter Einhaltung der **vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen der Bundesregierung** abgehalten werden. Bei allen Tätigkeiten außerhalb des Wassers sind soweit möglich FFP2 Masken zu tragen. Der Sicherheitsabstand von 2 Metern ist, wenn möglich, einzuhalten.

Bei Partnerübungen ohne der Möglichkeit des Tragens einer FFP2 Maske ist Paarbildung zu organisieren und die Übungen sollten streng in diesen Gruppierungen durchgeführt werden. Eine Dokumentation der Anwesenden und der Paarbildungen muss geführt werden!

## **Dienstbetrieb:**

Zum Schutz der eigenen Kräfte, sollten alle Besprechungen, Sitzungen und Tagungen bis auf weiteres nur im notwendigen Ausmaß und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen der Bundesregierung abgehalten werden. Die „3G Regelung“ ist einzuhalten.

Kameradschaftliche Treffen auf den Dienststellen sind zu unterlassen.

## **Einsatzdienst/Überwachungen:**

Zum Schutz der eigenen Kräfte, werden seitens der Bundesleitung folgende Regelungen für Einsatzdienst/Überwachungen/Dienst ausgegeben:

- Einhaltung des Mindestabstandes von zumindest 2m und Einhaltung der gültigen Hygienemaßnahmen gem. Bundesregierung.
- Nur notwendiges Personal einrücken lassen (Keine Massenansammlungen!!!)
- Kein Zutritt von Nichtmitgliedern, kein Zutritt von nicht diensthabenden Personen
- Bei EH-Maßnahmen muss auf die gültigen Hygienemaßnahmen Rücksicht genommen werden. Eine Beatmung sollte möglich mit Beatmungsbeutel und Maske durchgeführt werden.
- Grundsätzlich sollten „Verunfallte“/“Patienten“ wenn möglich ebenfalls mit einer FFP2 Maske versorgt werden.
- Das Material ist nach Einsätzen/Diensten unbedingt zu desinfizieren



## **Alarmeinsatz:**

Im Alarmeinsatz kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr („3G Regeln“) nicht zwingend gefordert werden, da diese Einsätze nicht planbar sind. Ein Tragen der FFP 2 Maske ist zwingend nötig.

## **Fristen:**

Sämtliche Fristen (EH Module, Lehrberechtigungen,...) welche gem. Ausbildungsrichtlinien in der ÖWR vorhanden sind, sind unter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen der Bundesregierung, ehestmöglich auf den aktuellen Stand zu bringen.

Aufgrund der derzeitigen Lage und der Entwicklung werden die Fristen (EH-Module, Lehrscheinfortbildung, usw.) bis zum 31.12.2021 nicht überprüft! Danach gelten wieder die offiziellen Fristen. Eine Verlängerung der Geltungszeiträume ist nicht geplant.

Zur längerfristigen Sicherung der Einsatzfähigkeit, sollen die zuständigen Landesleiter/In (unter zusätzlicher Heranziehung der Basisvorgaben der o.a. Regelungen), für die eigenen Landesverbände und örtlichen Gegebenheiten geeignete Präventionskonzepte erstellen und zumindest eine Person als Covid-Beauftragten ausbilden lassen!

**Wir appellieren an die Vernunft all unserer Abschnitte und Mitglieder in Österreich, sich der Vorbildwirkung bewusst zu sein und im Interesse der Sicherheit, vor allem aber der eigenen Gesundheit und der Aufrechterhaltung unserer Einsatzbereitschaft sich an diese Empfehlungen zu halten!**

Heinrich Brandner, MBA  
Präsident der ÖWR

Dr. Harald Rinösl  
Bundesarzt der ÖWR